

# BGB für optionale Hardware-Module

## 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die der Versatel Gruppe in Deutschland angehörenden Unternehmen, Versatel Deutschland GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH, Versatel BreisNet GmbH, Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Versatel Service West GmbH & Co. KG, Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG, (nachfolgend „Versatel“ genannt). Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der kostenpflichtigen Nutzungsüberlassung von Endgeräten (nachfolgend „Hardware-Module“ oder „Endgeräte“ genannt), welche Versatel als optional zubuchbare Module zu den aktuellen Produkten über Festnetzanschlüsse (z.B. ISDN- und DSL-Produkte) der Versatel Gruppe in Übereinstimmung mit den in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die jeweiligen Versatel Festnetz-Produkte.

## 2 Vertragsschluss

2.1 Versatel Hardware-Module werden ausschließlich in Verbindung mit einem Vertrag über ein Versatel Festnetz-Produkt angeboten.

2.2 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z. B. E-Mail) erteilen. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung von Versatel, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Endgeräte zustande. Werden Versatel Hardware-Module zusammen mit einem Neuauftrag für einen Festnetzanschluss beauftragt, erfolgt die Bereitstellung der Endgeräte zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Festnetzanschlusses.

2.3 Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware Module, dieser Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Versatel Festnetz-Produkt. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

## 3 Leistungsarten/Leistungsumfang

3.1 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von Versatel angebotenen Endgeräte ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen sowie der Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware Module.

3.2 Versatel bietet unterschiedliche Optionen an.

Kaufoption:	Erwerb gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises
Mietoption:	Nutzungsüberlassung gegen Zahlung eines monatlichen Mietzinses
Nutzungsoption:	Nutzungsüberlassung gegen Zahlung eines einmaligen Bereitstellungsentgeltes

3.3 Einzelheiten zu den angebotenen Option ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffer 4 bis 6.

3.4 Welche Endgeräte mit welchen Versatel Produkten kombinierbar sind bzw. welche Endgeräte unter welcher der vorstehenden Option angeboten werden, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware-Module.

## 4 Kaufoption

4.1 Bei der Kaufoption verkauft Versatel die angebotenen Endgeräte gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes an den Kunden.

4.2 Versatel behält sich das Eigentum an den Endgeräten bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Endgeräte an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.

## 4.3 Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)

4.3.1 Versatel ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

4.3.2 Mit der Übergabe der Endgeräte an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Endgeräte an die Transportperson.

4.3.3 Bei Lieferverzug haftet Versatel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird Versatel zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. Ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

4.3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Versatel berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

4.3.5 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, dann verbleiben die Urheberrechte bei den Lizenzgebern. Der Kunde erhält lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software; ihm ist es insbesondere untersagt, die Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen oder an Dritte zu übertragen.

## 4.4 Gewährleistung/ Haftung

4.4.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt ab Erhalt der Endgeräte.

4.4.2 Ist das Endgerät mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Versatel kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/ oder Schadensersatz geltend machen.

4.4.3 Im übrigen gelten die Haftungsregelung aus dem Vertrag über das Versatel Produkt entsprechend.

## 5 Mietoption

5.1 Bei der Mietoption überlässt Versatel dem Kunden die Endgeräte für die Dauer der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gegen Zahlung eines Mietzinses zur Nutzung.

5.2 Die Zubuchung des Moduls zu einem bestehenden Vertrag setzt die gleichzeitige Vereinbarung einer neuen Mindestvertragslaufzeit für das bestehende Versatel Festnetz-Produkt voraus. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel 24 Monate.

5.3 Die Dauer der Miete beträgt je nach vereinbarter Mindestvertragslaufzeit des bestehenden Vertrages über das Versatel Produkt 12 oder 24 Monate und endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, automatisch mit Ablauf der Mietlaufzeit. Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses während der Mietlaufzeit ist ausgeschlossen.

5.4 Nach Ablauf der Mietzeit überlässt Versatel dem Kunden, im Wege der Leihe, die Endgeräte unentgeltlich zur weiteren Verwendung. Der Kunde trägt in diesem Fall die gewöhnlichen Geräte-Erhaltungskosten selbst. Die Verpflichtung von Versatel zum Ersatz darüber hinaus gehender Verwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.6 Die Endgeräte bleiben während der Mietzeit bzw. der unentgeltlichen Überlassung Eigentum von Versatel.

# BGB für optionale Hardware-Module

versatel

V/100 1295/0112/02. Änderung vorbehalten.  
Gültig ab 01/2012 – Seite 2/2

## 6 Nutzungsoption

6.1 Bei der Nutzungsoption überlässt Versatel dem Kunden die Endgeräte für die Dauer der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gegen Zahlung eines einmaligen Bereitstellungsentgeltes.

6.2 Die Endgeräte verbleiben während der Mindestvertragslaufzeit im Eigentum von Versatel. Nach dem Ende der Mindestvertragslaufzeit gehen die Endgeräte in das Eigentum des Kunden über und können kostenfrei weiterverwendet werden.

## 7 Versandkostenpauschale

Versatel berechnet für den Versand der Endgeräte eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware-Module zu entnehmen ist.

Die Versandkostenpauschale wird je Anschluss und Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

## 8 Entgelte/ Zahlungsbedingungen

8.1 Die für die jeweiligen Module zu zahlenden einmaligen oder monatlichen Entgelte ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware-Module.

Die Leistungsbeschreibung/ Preisliste für optionale Hardware-Module kann auf der Webseite von Versatel eingesehen werden, bei Versatel angefordert oder in den Geschäftsstellen von Versatel eingesehen werden.

8.2 Die Entgelte werden i. d. R. über die monatlichen Telefonrechnungen abgerechnet. Versatel behält sich das Recht vor, über die jeweiligen Entgelte gesonderte Rechnungen zu erstellen.

8.3 Die im Rahmen der Mietoption zu zahlenden Mietzinsen werden monatlich in Rechnung gestellt.

8.4 Einmalige Entgelte im Rahmen der Kauf- und Nutzungsoption (Kaufpreis, einmaliges Bereitstellungsentgelt) sowie die Versandkostenpauschale werden in einer der folgenden Rechnungen komplett in Rechnung gestellt.

8.5 Die Rechnungen werden gemäß der Vereinbarung über das jeweilige Versatel Festnetz-Produkt fällig. Die Zahlungsbedingungen aus dem jeweiligen Vertrag gelten entsprechend.

## 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Wird das Versatel Hardware Modul als optionales Produktmodul zusammen mit einem aktuellen Festnetzprodukt beauftragt, gelten die Laufzeitregelungen des jeweiligen Versatel Festnetz-Produkts.

9.2 Bei Zubuchung eines Versatel Hardware-Moduls als optionales Produktmodul zu einem bereits bestehenden Vertrag über ein Versatel Festnetz-Produkt beginnt, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, mit der Annahme des Vertrages bzw. der Bereitstellung oder Lieferung der Endgeräte eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (Festnetz-Anschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Produktmodule). Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist des Vertrags gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Versatel Festnetz-Produkt entsprechend.